

2. Kapitel

Wesen und Formen der Fahrlässigkeit

Die Lösung der Probleme von Verantwortung und Schuld im sozialistischen Strafrecht ist bei der zweiten Schuldart, der *Fahrlässigkeit*, weit schwieriger als beim Vorsatz. Dies hat mehrere Gründe.

Die Fahrlässigkeit wirft einerseits die Frage nach den Grenzen strafrechtlicher Schuld und Verantwortlichkeit auf, weil der bewußtseinsmäßige Widerspruch, in den sich der Täter zur Gesellschaft gesetzt hat, in bezug auf die Folgen seines Handelns ihm entweder nicht bewußt oder wenn schon, dann nur in begrenzter Hinsicht bewußt ist, so daß er niemals die beabsichtigte oder gewollte Herbeiführung der Folgen einschließt. Aus diesem psychisch strukturellen Unterschied von Bewußtsein und Willen ergibt sich auch ein echter Wesensunterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei fahrlässigen Handlungen tritt der Täter in der Regel nicht direkt, offen und gezielt in Widerspruch zu den elementaren Lebensregeln der sozialistischen Gesellschaft. Demzufolge drückt sich in der fahrlässigen Tat ein anderes subjektives Verhältnis des Täters zur sozialistischen Gesellschaft und ihren sozialen Anforderungen in Gestalt der Handlungspflichten aus als bei der entsprechenden, von den Folgen her ähnlichen vorsätzlichen Tat. Dies Verhältnis gestaltet sich trotz aller möglichen schweren Folgen bei der Fahrlässigkeit niemals bis zu jenem schweren Zerwürfnis mit der Gesellschaft wie beim Verbrechen, das eben dort soweit gehen kann, daß der Täter sich durch sein vorsätzliches Handeln außerhalb der Gesellschaft stellt.

Während die Fahrlässigkeit vom subjektiven Verhältnis des Menschen zur Gesellschaft die Frage nach den Grenzen strafrechtlicher Schuld erhebt, wirft sie von ihren Folgen her sehr oft die Frage nach energischen Maßnahmen auf. Die Schäden, die infolge Fahrlässigkeit entstehen, sind oft von gewaltigem Ausmaß. Eine große Zahl von Men-